



Mitglied im Landesanglerverband
Sachsen – Anhalt e.V.

Anglerverein Osterburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen, **Anglerverein Osterburg e.V.**,
Er ist beim Amtsgericht Stendal unter der Nr. VR 52092 im Vereinsregister eingetragen.

1.2 Der Sitz des Vereins ist, Steinstr. 33, 39615 Hansestadt Seehausen / Altm.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist,

- die Förderung und Vertretung der sich zu dieser Satzung bekennenden Vereinsmitglieder zur waid- und hegerechten Ausübung der Angelfischerei.
- die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber dem Landesanglerverband Sachsen – Anhalt e.V.
- die Förderung des Natur-, Tier und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege unter Berücksichtigung der aquatischen Flora und Fauna sowie des Erhalts eines gewässerspezifischen, artenreichen, gesunden und naturnahen Fischbestandes
- der Erhalt und die Unterhaltung und nachhaltige Sicherung der Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme zum Schutz der vielseitigen Tier- und Pflanzenwelt in und an den Gewässern, zum Wohle der Allgemeinheit, zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der Naturhaushalte sowie zum Schutz und zur Nutzung der Naturgüter.
- nebst der Bildung und Öffentlichkeitsarbeit in den vorgenannten Bereichen
- die Förderung der der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Inklusion in den vorgenannten Bereichen
- die Traditionspflege und der Erhalt des kulturellen Erbes der Angelfischerei

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation der Vereinsmitglieder in einer äquivalenten Mitgliederstruktur, die Unterstützung und Schaffung der Voraussetzungen zur Ausübung waid- und hegerechten Angelns an den Gewässern in Sachsen – Anhalt, die Anregung der Mitglieder zur aktiven Einbringung und Förderung der satzungsgemäßen, gemeinnützigen Tätigkeit.
- Die Organisation, Zusammenarbeit und Umsetzung der aktiven Mitarbeit in allen Fischerei-, Gewässer-, Naturschutz-, Tierschutz-, Artenschutz-, Landschafts- und Umweltfragen. Die Pflege der Kontakte mit den entsprechenden örtlichen und regionalen Behörden und Verbänden sowie die Mitwirkung bei öffentlich-rechtlichen Verfahren u.a. Planungsvorhaben bei denen der Verein die satzungsgemäßen Ziele nachhaltig vertritt.
- die nachhaltige Sicherung der gesamten Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme. Die Durchführung von Besatz- und Artenschutzmaßnahmen. Die Förderung, Vertretung und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Aus- und Weiterbildungsangebote.

- das Mitwirken bei Verfahren, Entscheidungen und Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt vor Ort bedeutsam sind.
- das Erhalten, die Pflege und die aktive Verbesserung von Lebensgrundlagen für eine vielgestaltige Tier und Pflanzenwelt in und an den Gewässern, insbesondere eines gewässerspezifischen Fischbestandes.
- die Aus- und Weiterbildung zukünftiger Vereinsmitglieder zum Erwerb des Fischereischeines
- die Kontrolle einschlägiger fischereilicher Verordnungen und Gesetze durch gesondert geschulte Fischereiaufseher.
- durch Pachtung von geeigneten Gewässern oder Fischereirechten unter Einbringung dieser Gewässer in den Gewässerfonds des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Ziel einer einheitlich verfassten Gewässerordnung.

2.4 Der Verein agiert überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur geltenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Er verbindet die Angler unabhängig von Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten, von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität.

§3 Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Rechtsstellung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder seinen Stellvertreter vertreten. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden zur Vertretung desselben berechtigt.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt und deren Ziele und Werte verfolgt. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Die Aufnahme erfolgt durch Aushändigung des Mitgliedsausweises.

Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung eines ihrer gesetzlichen Vertreter.

§6 Ende der Mitgliedschaft / Austritt

Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Tod des Mitglieds.

Ein Austritt kann jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist oder Angabe einer Begründung, durch Rückgabe des Mitgliedsausweises erfolgen. Es erfolgt keine Erstattung des anteiligen Jahresbeitrages.

In den Verein eingebrachte Werte und Güter fallen dem Vereinsvermögen zu.

§7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds muss erfolgen, wenn das Mitglied:

- sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen an Vereinsgewässern oder Gewässern des gemeinsamen Gewässerfonds des Landesanglerverband Sachsen- Anhalt strafbar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder duldet.
- Den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- die Mitgliedschaft durch Erlangen persönlicher Vorteile, z.B. Verkauf der Beute, Eigenpacht von Gewässern ohne Zustimmung des Vereins, nutzt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied:

- Ehrenrührige Handlungen begeht
- innerhalb der Vereinsorganisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat oder gröblich gegen die Kameradschaft verstößt
- nachweislich gegen den Inhalt dieser Satzung oder die Gewässerordnung des Landesanglerverband Sachsen-Anhalt verstößt.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Sachverhaltes durch den Gesamtvorstand, enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte aus dieser Satzung, entbindet es aber nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.

§8 Rechtsmittel

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet der Vorsitzende der Schiedskommission zusammen mit 2 Beisitzern als Schiedskommission. Der Ausgeschlossene kann einen Beisitzer benennen, der seine Rechte vertritt.

§9 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht:

- nach erfolgreich abgelegter Angelprüfung das Angeln im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen und der Gewässerordnung des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt auf den entsprechenden Vereinsgewässern oder den Verbandsgewässern des Landesanglerverband Sachsen-Anhalt, auszuüben.
- Angelberechtigungen zu erwerben und die dazu notwendigen Qualifizierungen zu abzulegen.
- an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- den Vereinsvorstand zu wählen, in denselben gewählt zu werden und Rechenschaft über dessen Tätigkeit zu verlangen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- sich gegenüber der Natur und Umwelt rücksichtvoll und verantwortungsbewusst zu verhalten und sich aktiv für ihren Erhalt einzusetzen.
- die dem Verein zur Pacht oder Nutzung übertragene, sowie von ihm geschaffene bzw. erworbene Gewässer, Anglerheime und andere bauliche Anlagen zu pflegen und zu schützen.
- durch persönliche Leistungen zur Umsetzung von Vereinsbeschlüssen beizutragen.
- seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Finanzordnung des Vereins nachzukommen.

§10 Finanzielle Mittel des Vereins

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuwendungen und Fördermitteln (öffentl. Zuschüsse)
- Einnahmen aus Zweck- oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Gastkartenverkauf)

§11 Beiträge

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr, die vom Verein festgesetzte Gebühr für die Ausstellung des Mitgliedsausweises und den Jahresbeitrag gemäß der zum Eintrittszeitpunkt gültigen Finanzordnung zu entrichten.

§12 Beitragshöhe

Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr, sowie sonstiger Gebühren für das laufende Geschäftsjahr regeln sich nach der jeweils gültigen Finanzordnung des Vereins.

Die Finanzordnung für das laufende Geschäftsjahr wird durch Abstimmung im Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt. Im Jahresbeitrag ist die Abgabe an den Landesanglerverband Sachsen-Anhalt enthalten.

§13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

13.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1-mal jährlich statt und ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von 1 Monat einberufen.

Sie setzt sich aus den Delegierten, dem amtierenden Vereinsvorstand und den gewählten Kassenprüfern zusammen.

Die Delegierten werden in den Vereinsangelgruppen gewählt. Für je 50 Angefangene, in der Angelgruppe abgerechnete Vollzahler, kann ein Delegierter entsandt werden.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die anwesenden Delegierten, Vorstände und Kassenprüfer mit je einer Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Beschlüsse, die die Satzung ändern ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von 3 Wochen vor dem Termin, in Schriftform, an den Vereinsvorsitzenden zu richten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 25 % der vollzahlenden Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen das den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und aktenmäßig zu erfassen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Bestätigung des Rechenschaftsberichtes und der Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung/Neufassung der Satzung oder Auflösung des Vereins
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Anträge der Organe des Vereins und der Mitglieder
- Beschlussfassung über alle Ordnungen des Vereins mit Ausnahme der dem geschäftsführenden Vorstand durch diese Satzung übertragenen Kompetenzen

13.2 Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren mindestens einen:

- Vereinsvorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart
- Jugendwart
- Verantwortlichen für Fischerei und Sport
- Gewässerwart
- Verantwortlichen für Technik
- Verantwortlichen für die Fischereiaufsicht
- Vorsitzenden der Schiedskommission

Bei Bedarf oder durch Vorschlag der Mitgliederversammlung können weitere Verantwortungsbereiche hinzugefügt oder vorhandene mehrfach besetzt werden.

Eine Wiederwahl nach Ablauf von 4 Jahren ist zulässig.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Durchführung des laufenden Geschäftsbetriebes sowie die Umsetzung des Mehrheitswillens der Mitgliederversammlung zuständig.

Jedem von ihnen ist Einzel- oder Vertretungsbefugnis erteilt mit der Maßgabe, dass im Innenverhältnis und im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall die stellvertretenden Vorsitzenden von der Vertretung nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Die Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der im Rahmen Ihrer Tätigkeiten entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Darüber hinaus können Vorstandsmitglieder eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Über die Höhe der angemessenen Tätigkeitsvergütung entscheidet der Vorstand, wofür er hierfür von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit ist. Es ist hierbei die Haushaltslage und finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen.

13.3 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren 3 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, Kontrollen der Kasse, der Konten und der Belegführung vorzunehmen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung des laufenden Geschäftsjahres ist der hierauf folgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

§ 14 Kassenführung

Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Er ist verpflichtet alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind nur vom Kassenwart oder dem Vorsitzenden zu leisten.

Die von Berechtigten, in Vertretung des Kassenwartes, entgegen genommenen Zahlungen sind durch diese als Vereinsvermögen zu betrachten.

Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von 2 gewählten Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesanglerverband Sachsen – Anhalt e.V., welcher es unmittelbar für seine Jugendarbeit, den Natur und Umweltschutz an den, im Verbandvermögen stehenden Gewässern unter Gewährleistung der Ausübung der Angelfischerei, einzusetzen hat.

§16 Schlussbestimmung

Auf Grundlage dieser Satzung gelten Ordnungen und Richtlinien, die durch den Landesanglerverband Sachsen – Anhalt e.V. beschlossen sind. Dazu gehören:

- Gewässerordnung
- Wahlordnung
- Rechtsordnung
- Finanzordnung
- Auszeichnungsordnung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06. Dezember 2024 beschlossen.

Die vorausgehende Satzung, beschlossen auf der Delegiertenkonferenz im Dezember 1996 tritt hiergegen außer Kraft.